

## Namen sind nicht Schall und Rauch

Gewerbeordnung und Unternehmensrecht setzen strenge Maßnahmen, wie Unternehmen nach außen aufzutreten haben. Damit soll die Erkannbarkeit gewährleistet werden.

20.10.2021, 15:31



© ADOBESTOCK, MICHAIL PETROV

Der Name eines Unternehmens sollte gut überlegt sein.

Namen sind wie Stempel, die Personen, aber auch Unternehmen markieren. Gründer müssen sich daher sehr konzentriert mit dem Namen ihrer (künftigen) Firma auseinandersetzen. Tamara Charkow, Expertin im WKO-Rechtsservice, liefert dazu alle Informationen. Grundsätzlich gilt, dass natürliche Personen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte und bei der Abgabe der Unterschrift ihres Namens zu bedienen haben.

Auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen sowie auf der Website muss zusätzlich zum Namen des Unternehmers auch der Standort der Gewerbeberechtigung angegeben sein. Charkow: „Unter dem Namen ist jedenfalls der Familienname mit zumindest einem ausgeschriebenen Vornamen zu verstehen.“

### Die Verwendung von Abkürzungen

In Ankündigungen dürfen auch Abkürzungen dieses Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern diese zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet, unterscheidungskräftig und nicht irreführend sind. Die Expertin mit wichtigen Hinweisen: „Die bloße Angabe einer Telefonnummer, eines Postfaches oder die Angabe von E-Mailadressen, die keine kennzeichnungskräftigen Ausdrücke enthalten, sind nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht zur Kennzeichnung des Unternehmens ausreichend.“ Für natürliche und juristische Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind, enthält die Gewerbeordnung keine gesonderten Vorschriften, sondern verweist auf die einschlägigen Bestimmungen nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Charkow macht darauf aufmerksam, „dass im Firmenbuch eingetragene Unternehmen auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf ihren Webseiten Firma, Rechtsform, Sitz und Firmenbuchnummer des Unternehmens sowie das zuständige Firmenbuchgericht anzugeben haben. Gegebenenfalls auch mit einem Hinweis darauf, dass sich das Unternehmen in Liquidation befindet.“

Bei einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (zum Beispiel GmbH & Co KG), sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft auch über den oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter (GmbH) zu machen.

Eingetragene Einzelunternehmer haben zusätzlich auch ihren Vor- und Zunamen anzuführen, wenn dieser von dem im Firmenbuch eingetragenen Firmennamen abweicht. Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung anzugeben.

## Das könnte Sie auch interessieren



### Wann es für Betriebe Hilfe gibt

Fast 12.000 Arbeitsunfälle verzeichnete die AUVA 2021 in der Steiermark – was das für die Betriebe heißt, die WKO Steiermark klärt auf. [➤ mehr](#)



### Abgaben für Bauland und Zweitwohnsitze

Der Landtag greift in einer Novelle nach der Raum- und Bauordnung sowie nach Leerstand- und Zweitwohnsitzen. Wo die WKO ein Veto einlegt. [➤ mehr](#)



## Abtauchen in den Urlaub

Untertauchen, so die Devise vieler Mitarbeiter, die endlich wieder Ferien machen können. Was es zum Thema Job und Urlaub zu beachten gilt, darüber informiert der WKO-Experte. [➔ mehr](#)